

zur Förderung der Mitgliedergewinnung in den Vereinen

gültig ab 01. Juli 2021

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) die Zielsetzung, dem Mitgliederrückgang im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entgegen zu wirken. Mit Veranstaltungen zur Mitgliedergewinnung und -rückgewinnung sollen im Rahmen der #sportVEREINTuns-Kampagne sport- bzw. vereinsferne Zielgruppen angesprochen werden.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

3. Förderungsvoraussetzungen

Sofern vor Zugang der Fördermittelzusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen jedoch nicht.

Der Sportverein muss die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen. Der aktuelle Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB bezuschusst werden (Ausschluss einer Doppelförderung).

4.1. Gegenstand der Förderung

Speziell für die genannten Zielgruppen sind Veranstaltungsangebote zu entwickeln als öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen im Rahmen der Kampagne #sportVEREINTuns. Dies ist möglich auch in Kooperation mit Partnern wie Kommunen, Betrieben, Schulen, Kitas, kommunalen Einrichtungen der Jugend und Alten- und Behindertenhilfe, sowie anderen Akteuren aus dem Gesundheitswesen u. a. m.

Förderungsfähig sind folgende Maßnahmen:

Besondere Veranstaltungen

- zur Gewinnung neuer Zielgruppen und zur Vorstellung neuer Angebotsformen für Menschen mit und ohne Behinderung
- Impulsveranstaltungen zur Entwicklung von lokalen Bündnissen und Netzwerken mit dem Ziel der Mitgliedergewinnung
- Tage der offenen Tür und ähnliche Veranstaltungsformate.

Förderungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Sachausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zielsetzung der geförderten Maßnahme stehen (z. B. maßnahmenspezifische Sportmaterialien, Arbeitsmaterialien),
- Veranstaltungsausgaben (z. B. Raummiete, Verpflegung, Unterkunft),
- Ausgaben für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- Honorare für Helferinnen und Helfer bei Tagesveranstaltung in Höhe von max. 150 € (pro Stunde max. 10,- €).

4.2. Umfang und Höhe der Förderung

Für die vom Sportverein durchgeführte Maßnahme zur Mitgliedergewinnung beträgt der Zuschuss maximal 70 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben für besondere Veranstaltungen (Ziffer 4.1).

- Zur Gewinnung neuer Mitglieder beträgt der Zuschuss max. 1.000 € pro Veranstaltung.
- Bei Einsatz von Assistenzleistungen und zur Herstellung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung beträgt der Zuschuss zusätzlich 350 € bei entsprechender Nachweisführung der Ausgaben.

Die finanzielle Förderung seitens des LSB ist auf die Durchführung einer Maßnahme pro Sportverein begrenzt.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Sportvereine richten ihre Anträge an den LSB. Bei der Antragstellung sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden.

Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung. Der Förderzeitraum beginnt mit dem Datum der Fördermittelzusage und endet wie in der Fördermittelzusage festgelegt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

6. Nachweisführung

Die Mittelanforderung, alle in der Fördermittelzusage geforderten Abrechnungsunterlagen und weitere Belege müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung der durchgeführten Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 31.12.2021 beim LSB eingereicht werden.

Im Rahmen der Nachweisführung sind Kopien der Belege einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

- 7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft und ist bis zum 31.10.2021 befristet.